



Österreichischer  
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980  
Fax +43 (0)1 4000 7135  
post@staedtebund.gv.at  
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:  
40-13-(2018-2801)

bearbeitet von:  
Kevin Muik DW 89995

elektronisch erreichbar:  
kevin.muik@staedtebund.gv.at

An das Bundesministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Konsumentenschutz

Per E-Mail an  
[V7b@sozialministerium.at](mailto:V7b@sozialministerium.at)

Wien, 10.01.2019

**Stellungnahme zum Entwurf eines  
Bundesgesetzes betreffend Grundsätze  
für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-  
Grundsatzgesetz) sowie eines  
Bundesgesetzes betreffend die  
bundesweite Gesamtstatistik über  
Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-  
Statistikgesetz)**

Geschäftszahl: BMASGK-57024/0002-  
V/B/7/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese Stellungnahme stützt sich auf zahlreiche Rückmeldungen und Stellungnahmen österreichischer Städte und Landesgruppen des Österreichischen Städtebundes. Grundsätzlich begrüßt der Österreichische Städtebund die Intention, dass die wichtigsten Bereiche des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes einheitlich geregelt werden sollen.

Zur Frage des Konsultationsmechanismus: Da die Folgekosten derzeit schwer zu quantifizieren sind – insbesondere, weil ja das Grundsatzgesetz des Bundes nur den Rahmen für die Ausführungsgesetze vorgibt, gleichzeitig aber schon jetzt einzelne Mitgliedsstädte davon ausgehen, dass die Administration (insbesondere durch den verstärkten Fokus auf

Sachleistungen, die Beurteilung der Wohnsituation, neuer und aufwendigerer Berechnungsmethoden, neuer Kontroll- und Sanktionsmechanismen sowie der Erhebung zusätzlicher Daten im Bereich des Sozialhilfe-Statistikgesetzes) zusätzliches Personal erforderlich machen, behält sich der Österreichische Städtebund vor, die Kostenfrage nach Beschluss der Ausführungsgesetze zu beurteilen und allenfalls den Konsultationsmechanismus auszulösen.

Insgesamt sind Österreichs Städte und Gemeinden in mehrfacher Hinsicht mit dem Vollzug des Gesetzes betraut: Einerseits finanzieren Städte und Gemeinden über die Sozialhilfe-Umlage an die Bundesländer bis zu 50 Prozent der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (Siehe Tabelle im Anhang). Andererseits sind Städte mit eigenem Statut auch direkt die bezugsauszahlenden Stellen. Insgesamt darf auch bemerkt werden, dass die Städte und Gemeinden die Anlaufstelle bilden, die in akuten Notlagen Hilfe zur Verfügung stellen (müssen). Städte und Gemeinden müssen dann einspringen, wenn Lücken im Sozialsystem zu solchen akuten Notlagen führen, um negativen Entwicklungen vor Ort entgegenzuwirken.

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist derzeit neben der Notstandshilfe das wichtigste Instrument bei der Armutsbekämpfung. Ob dieses Ziel durch den vorgelegten Gesetzesentwurf erreicht werden kann, ist jedoch, aus Sicht des Österreichischen Städtebundes zu bezweifeln. Das Ziel einer Neufassung des Gesetzes sollte es sein, anspruchsberechtigten Menschen ein menschenwürdiges Dasein und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Diese Grundsätze der Armutsbekämpfung finden sich im Gesetzesentwurf (siehe Zielsetzungen) überhaupt nicht wieder. Zusätzlich dazu werden keine Mindeststandards festgelegt. Durch das Festlegen von Höchstsätzen ist das genaue Gegenteil der Fall.

Konkret sind folgende Regelungen aus Sicht des Österreichischen Städtebundes zu beanstanden:

## **Sozialhilfe-Grundsatzgesetz**

Vorweg wird darauf hingewiesen, dass die Änderung der Terminologie in „Sozialhilfegesetz“ bedauert wird. Die Bezeichnung „Sozialhilfe“ wurde ja bewusst durch die „Mindestsicherung“ ersetzt, um eine Stigmatisierung der betroffenen Personengruppe zu vermeiden. Die Bezeichnung „Sozialhilfe“ könnte zudem zu Verwirrungen führen, weil die Hilfe für Menschen, die in stationären Einrichtungen leben (zB in Seniorenwohnhäusern), teilweise gleich bezeichnet wird.

### **§ 1**

*Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln sollen*

- 1. zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der Bezugsberechtigten beitragen,*
- 2. integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele unterstützen und*
- 3. insbesondere die (Wieder-)Eingliederung von Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weitest möglich fördern.*

Zielsetzungen wie kulturelle Teilhabe, Armutsvermeidung, Existenzsicherung, Ermöglichung eines menschenwürdigen Lebens und Prävention werden im gegenständlichen Entwurf nicht erwähnt. Stattdessen verfolgt die Bundesregierung nun integrations- und fremdenpolizeiliche sowie arbeitsmarktpolitische Zielsetzungen in der Sozialhilfegesetzgebung. Grundsätzlich wird begrüßt, dass es sich die Bundesregierung zum Ziel setzt, Integrationsanreize zu schaffen. Abgesehen von inhaltlichen Bedenken gegenüber der konkreten Ausgestaltung (siehe §§ 4 und 5), bestehen daher Zweifel an der Verfassungskonformität von integrations- und fremdenpolizeilicher Zielsetzungen im Rahmen eines Grundsatzgesetzes im Bereich des „Armenwesens“ gem Art 12 B-VG.

Gleiches gilt für das Ziel „die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes zu fördern“. Was genau damit gemeint ist bleibt auch nach Durchsicht der Erläuterungen unklar. Die Arbeitsmarktkompetenz kommt jedenfalls dem Bund zu, der mit dieser Regelung offenbar versucht, Steuerungsverantwortung auf Länder sowie auf Städte und Gemeinden zu übertragen, was aus Sicht des Österreichischen Städtebundes abzulehnen ist und wohl auch kompetenzrechtlich keine Deckung findet, ganz zu schweigen von den damit ausgelösten Verwaltungspflichten auf kommunaler Ebene. Für die Arbeitsmarktpolitik ist wohl der Bund zuständig, der hier ua auf die organisatorische Institution des AMS zurückgreifen kann.

## § 2

*Abs 1 Sozialhilfe im Sinne dieses Bundesgesetzes umfasst Geld- oder Sachleistungen, die zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs gewährt werden.*

*Abs 2 Der allgemeine Lebensunterhalt umfasst den regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege sowie sonstige persönliche Bedürfnisse.*

*Abs 3 Der Wohnbedarf umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, Hausrat, Heizung und Strom, sonstige allgemeine Betriebskosten und Abgaben.*

Die Krankenhilfe ist als Bedarfsbereich nicht mehr genannt. Die Krankenversicherung findet lediglich in den Erläuterungen Erwähnung: „Soweit öffentliche Leistungen der Sozialhilfe nicht § 2 Abs. 1 unterfallen, bleiben sie von diesem Bundesgesetz unberührt.

Bezugsberechtigte werden weiterhin in die Krankenversicherung einbezogen sein.“ Die ausschließliche Verankerung jenes essentiellen Versorgungsbedarfs in den Erläuterungen ist für die dauerhafte Sicherstellung der Weiterfinanzierung der Krankenversicherung durch den Bund jedenfalls als nicht ausreichend zu qualifizieren. Damit verbunden ist nicht bloß eine Verunsicherung für die hilfeschuchenden Personen und für die Länder im Hinblick auf eine vom Entgegenkommen des Bundes abhängige (regelmäßige) Fristverlängerung der relevanten Bestimmung in der Einbeziehungsverordnung, sondern auch die Gefahr der Kostenverlagerung auf die Länder und damit auch auf die Städte und Gemeinden. Ein Ausstieg des Bundes aus der Mitfinanzierung der Krankenversicherung hätte massive negative finanzielle Auswirkungen auf Länder und Kommunen. Vor diesem Hintergrund ist eine gesetzliche Verankerung der Krankenversorgung im Rahmen der Bedarfsbereiche sowie der diesbezüglichen Kostentragung unbedingt erforderlich.

Der Aufwand für Hausrat, Heizung und Strom ist nicht mehr Teil des Lebensunterhaltes (derzeit 75% des Mindeststandards), sondern des Wohnbedarfes. Sollte die prozentuelle Aufteilung zwischen Lebensunterhalt und Wohnbedarf aber nun 60:40 betragen, kann das eine Schlechterstellung für Hilfesuchende ergeben.

Der Wohnbedarf umfasst nicht mehr, wie im System der Mindestsicherung üblich, auch die Tilgung und Verzinsung von zur Finanzierung des Erwerbs oder der Errichtung eines Eigenheimes aufgenommene Hypothekendarlehen. Das ist eine Verschlechterung für die Gruppe der Wohnungs- und HausbesitzerInnen und im Zusammenhang mit den Regelungen im § 7 (grundbücherliche Sicherstellungen) auch nicht konsequent.

Zu begrüßen ist der Hinweis in den Erläuterungen zu § 2, dass sich das gegenständliche Gesetzesvorhaben ausschließlich auf den Bereich der so genannten „offenen Sozialhilfe“, die an Privathaushalte geleistet wird, beziehe und die aufgestellten Grundsätze daher etwa nicht für Unterstützungsleistungen im Rahmen der Kostendeckung von Heimaufenthalten von pflegebedürftigen Personen gelten würden. Diese Klarstellung sollte jedoch auch im Gesetzestext selbst normiert werden.

### **§ 3 Abs 1**

*Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes gewährt werden.*

Diese Regelung sieht keinen Spielraum mehr für Landesgesetzgeber vor, andere zusätzliche Leistungen im Zuge der Sozialhilfe zu leisten. Das scheint insbesondere problematisch, da es immer wieder zu menschlichen Härtefällen (teilweise auch mit Kindern) kommt. Etwa dann, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahme von der Fremdenbehörde nicht durchsetzbar sind. Es ist erforderlich, dass in derartigen sozialen Härtefällen die Möglichkeit besteht, wenigstens Leistungen auf dem Niveau der Grundversorgung zu gewähren. Es sollte daher, wie bspw im OÖ Mindestsicherungsgesetz, eine Möglichkeit vorgesehen werden, privatrechtliche Hilfe ohne Rechtsanspruch (allenfalls auf dem Niveau der Grundversorgung) zu gewähren.

### **§ 3 Abs 4**

*Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft und von aktiven, arbeitsmarktbezogenen Leistungen der Bezugsberechtigten abhängig zu machen, soweit dieses Bundesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.*

Was in diesem Zusammenhang unter „dauerhaft“ zu verstehen ist, erschließt sich nicht. Die bisherigen Regelungen gingen bloß von einer Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft aus. Es ist daher anzunehmen, dass der Gesetzgeber hinter dieser Formulierung eine weitergehende Bereitschaft annehmen wollte, die auch entsprechend zu prüfen wäre.

Hier bleibt auch unklar, welche Konsequenzen das für Menschen, denen es aus gesundheitlichen (physischen oder psychischen) Gründen nicht möglich ist, ihre Arbeitsbereitschaft aufrecht zu erhalten, haben soll.

### § 3 Abs 5

*Leistungen der Sozialhilfe sind vorrangig als Sachleistungen vorzusehen, soweit durch sie eine höhere Effizienz der Erfüllung der Leistungsziele zu erwarten ist. Leistungen für den Wohnbedarf sind, sofern dies nicht im Einzelfall unwirtschaftlich oder unzumutbar ist, jedenfalls in Form von Sachleistungen zu gewähren. Als Sachleistung gilt auch die unmittelbare Entgeltzahlung an eine Person, die eine Sachleistung zugunsten eines Bezugsberechtigten erbringt.*

Der Ausbau der Sachleistungen würde zu einem immensen bürokratischen Mehraufwand auf Seiten der ausführenden Behörden führen. Da der Großteil der BMS-BezieherInnen in Städten und größeren Gemeinden ansässig ist, hat dies eine enorme Mehrbelastung der Magistrate zur Folge. Es müssten permanent Mietverhältnisse administriert werden. Das bedeutet laufend Mietverträge anzubahnen, abzuschließen und wieder aufzukündigen bzw. die Kündigungen gerichtlich durchzusetzen. Versicherungen müssten abgeschlossen und die Entgeltzahlungen an die jeweiligen Wohnungseigentümer müssten überwiesen werden. Im Schadensfall wären Ansprüche mit den Versicherungen abzuklären und im Einzelfall müssten diesbezüglich auch Rechtsstreitigkeiten geführt werden. In allen Fällen in denen Personen keine Leistung mehr aus der Mindestsicherung benötigen, müssten die Betroffenen entweder ausziehen oder wären die Mietverträge auf die Betroffenen umzuschreiben. Es wären Kautionszahlungen zu leisten, zurückzufordern und Kautionsstreitigkeiten zu führen. Darüber hinaus müssten Energie- und Stromlieferverträge abgeschlossen und verwaltet werden. Die Magistrate der Statutarstädte würden damit auf einen Schlag zu beträchtlichen Immobilienverwaltungsunternehmen werden, da damit zu rechnen ist, dass, bedingt durch die Fluktuation der Mindestsicherungsbezieher und die Befristungen der Bescheide, eine Vielzahl an neuen Mietverträgen pro Jahr abzuschließen und zu verwalten wären. Dafür müssten eigene Abteilungen geschaffen und mit entsprechendem rechtlichem und wirtschaftlichem Fachpersonal ausgestattet werden. In der Stadt Linz zB ist, basierend auf der derzeitigen Ausgestaltung des Grundsatzgesetzes, jedenfalls mit 3.000 Mietverhältnissen pro Jahr zu rechnen. Mit der Umstellung auf Sachleistungen gehen zudem permanente Neuberechnungen der Auszahlungshöhe einher. Unter Umständen kann sich die Höhe der Auszahlung jedes Monat ändern (etwa durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bzw. einer Schulungsmaßnahme). Die Höhe des prozentuellen Ausmaßes für den Wohnbedarf geht zudem nicht aus dem Gesetzesentwurf hervor.

Es ist des Weiteren zu vermuten, dass zahlreiche VermieterInnen Personen, deren Wohnkosten von den Behörden der Sozialhilfe direkt angewiesen werden, keine Vertragsverhältnisse anbieten werden.

Einerseits fordert die Bundesregierung Entbürokratisierungen. Andererseits wird durch das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz der bürokratische Aufwand jedoch explosionsartig gesteigert. **Insgesamt führt die Gewährung von Sachleistungen insbesondere im Bereich**



## **Wohnen zu einer unverhältnismäßigen Bürokratie und wird daherentschieden abgelehnt.**

Davon abgesehen ist die Formulierung „unmittelbare Entgeltzahlung an eine Person“ zu eng gefasst, da nicht nur natürliche Personen, sondern auch Unternehmen und diverse andere Organisationen als VermieterInnen auftreten.

Darüber hinaus würde dieser paternalistische Ansatz dazu führen, dass sich die Betroffenen selbst immer weniger um ihre Angelegenheiten kümmern müssen, was zu einem Verlernen der diesbezüglichen praktischen Fertigkeiten führen würde. Abgesehen, davon, dass die Gewährung von Sachleistungen praktisch immer unwirtschaftlich ist, wirkt dieser Ansatz einer Empowerment-Strategie diametral entgegen. Soziale Notlagen sollten so weit wie möglich aus eigener Kraft überwunden werden (Hilfe zur Selbsthilfe). Mit dieser Regelung geht der Gedanke, dass Menschen in Not lernen sollen, mit Ihrem Geld zu haushalten, wieder verloren. Die Regelung widerspricht den Erkenntnissen der Sozialpsychologie insofern, als dadurch einer weitergehenden Hospitalisierung aller Betroffenen Vorschub geleistet wird. Die Fähigkeit, mit den eigenen Mitteln haushalten zu können, wird dadurch nochmals eingeschränkt und die sekundäre soziale Hilfsbedürftigkeit verfestigt.

### **§ 3 Abs 6**

*Bedarfszeitraum ist der tatsächliche und rechtmäßige Aufenthalt im Inland, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung. Leistungen der Sozialhilfe sind mit längstens zwölf Monaten zu befristen. Eine neuerliche Zuerkennung solcherart befristeter Leistungen der Sozialhilfe ist zulässig, wenn die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin vorliegen. Zuständig für die Gewährung von Sozialhilfe ist jenes Land, in dem die Person, die Leistungen der Sozialhilfe geltend macht, ihren Hauptwohnsitz (Art. 6 Abs. 3 B-VG) und ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt hat.*

Das Abstellen auf den Tag der Antragstellung als den Beginn der Leistungsgewährung bringt eine weitreichende Änderung in der Vollziehung mit sich, nämlich das Erfordernis der Aliquotierung. Während bisher die Antragstellung bis zum Monatsletzten für die Gewährung einer vollen Monatsleistung als ausreichend zu qualifizieren ist, ist die Hilfeleistung ab dem Monatszweiten nun Tag genau zu aliquotieren. Dies bedeutet eine Schlechterstellung für die Hilfesuchenden und für die vollziehenden Behörden einen Verwaltungsmehraufwand.

Durch die Maximalfrist von Bescheiden würden manche Arbeitsunfähige, Beeinträchtigte oder sehr alte Menschen gezwungen, jährlich einen Neuantrag zu stellen, mit der Gefahr, dass sie eine Frist übersehen und dann völlig mittellos wären. (Zumutbarkeit). Eine Überprüfung der sozialen Notlage muss ohnehin regelmäßig stattfinden. Diese Befristung bedeutet auch einen erheblichen Mehraufwand für die Behörde, da diese bei gänzlich arbeitsunfähigen und/oder alten Personen ebenfalls keine Bescheide mit einer längeren Befristung ausstellen darf. In der Folge muss die Behörde mehr Bescheide erstellen bzw. erlassen. Es wäre sinnvoll, hier Ausnahmetatbestände für jene Fälle vorzusehen, in denen eine Befristung zu keiner inhaltlichen Änderung der Anspruchsvoraussetzungen führt.

Eine Ortsabwesenheit von mehr als 2 Wochen führt zum Anspruchsverlust. Das ist eine für erwerbstätige Hilfesuchende nachteilige Regelung. Diese Bestimmung ist außerdem nicht dem Gesetzestext, sondern lediglich den Erläuterungen zu Abs 6 zu entnehmen, was rechtlich bedenklich ist.

Für eine Leistungsgewährung ist künftig ein kumulatives Vorliegen von Hauptwohnsitz und tatsächlichem Aufenthalt erforderlich. Ein Abstellen auf den Hauptwohnsitz oder wie bisher üblich – als Alternative dazu – auf den gewöhnlichen Aufenthalt fällt damit weg. Es scheiden damit Personen unsteten Aufenthalts (Obdachlose) als Zielgruppe der Sozialhilfe aus. Eine Leistungsgewährung ist dann nicht mehr möglich, was eine existenzbedrohende Verschlechterung für die betroffenen Hilfesuchenden darstellt. Diese Regelung ist gerade aus kommunaler Sicht scharf zu kritisieren, weil die Auswirkungen dieses Leistungsausschlusses dann von und zu allererst auf der kommunalen Ebene spürbar werden. **Es wird daher vorgeschlagen, die Leistungsgewährung an den Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen, an den gewöhnlichen Aufenthalt zu knüpfen**

#### § 4 Abs 1

*Leistungen der Sozialhilfe sind ausschließlich österreichischen Staatsbürgern, Asylberechtigten und im Übrigen nur Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Vor Ablauf dieser Frist sind aufenthaltsberechtigte EWR-Bürger und deren Familienangehörige österreichischen Staatsbürgern nur insofern gleichzustellen, als ein Ausschluss von Leistungen der Sozialhilfe mit unionsrechtlichen Vorschriften unvereinbar wäre und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde (§ 3 NAG) festgestellt wurde.*

Die Frage, wann ein Ausschluss von Leistungen der Sozialhilfe mit unionsrechtlichen Vorschriften (wohl inklusive Assoziationsübereinkommen) unvereinbar wäre, ist schwierig zu klären. Der Bundesgesetzgeber macht es sich leicht und normiert eine Bestimmung, die die schwierigen Fragen hinsichtlich der Unionsbürger völlig offen lässt und so wohl nicht administrierbar sein wird. Bei der Frage, ob Personen ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden, bzw. ob diese Sozialhilfe beziehen können, sind im ersten Schritt folgende Normen zu berücksichtigen: Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Art 6 dieser Richtlinie bestimmt, dass ein Unionsbürger das Recht auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedsstaates für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten hat, wobei er lediglich im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sein muss und ansonsten keine weiteren Bedingungen zu erfüllen oder Formalitäten zu erledigen braucht. Innerstaatlich wurde diese Bestimmung vermutlich durch § 15a FPG transformiert. Dieser bestimmt, dass EWR-BürgerInnen und Schweizer BürgerInnen Visumfreiheit genießen und das Recht auf Aufenthalt für einen Zeitraum von 3 Monaten haben. (Darüber hinaus besteht ein Aufenthaltsrecht nach Maßgabe des 4. Hauptstücks des zweiten Teiles des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes.) § 51 NAG regelt das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht für mehr als 3 Monate. Diese Bestimmung entspricht Art 7 der Richtlinie 2004/38/EG.

In Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben ermächtigt § 55 Abs. 2 NAG die Niederlassungsbehörde, den Fortbestand der Voraussetzungen für das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht anlässlich einer Meldung oder aus besonderem Anlass zu überprüfen. Besteht das Aufenthaltsrecht nicht, etwa weil die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen, sieht § 55 Abs. 3 NAG die Befassung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl – BFA vor, welches wiederum in weiterer Folge über die Frage einer möglichen Aufenthaltsbeendigung entscheidet. In diesem Zusammenhang ist auf Art. 14 Abs. 3 RL 2004/38/EG zu verweisen, wonach die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen durch einen Unionsbürger oder einen seiner Familienangehörigen im Aufnahmemitgliedstaat nicht automatisch zu einer Ausweisung führen darf.

Die Frage ob ein genereller Ausschluss von Sozialhilfeleistungen, wie dieser im gegenständlichen Entwurf zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz vorgesehen ist, mit dem Unionsrecht vereinbar ist, wird durch das NAG nicht beantwortet.

Nach der Judikatur des EuGH sind die Mitgliedsstaaten nicht verpflichtet, nicht erwerbstätigen Unionsbürgern von Anfang bis zum Ablauf von fünf Jahren Leistungen der Sozialhilfe zu gewähren, auch dann nicht, wenn diese selbst über keine ausreichenden Mittel verfügen, um ihren Lebensunterhalt zu decken.<sup>1</sup> Dies gilt jedoch nicht für erwerbstätige EU-BürgerInnen, weshalb wohl davon auszugehen ist, dass erwerbstätige EWR-BürgerInnen (und ihre Familienangehörigen) innerhalb der ersten 5 Jahre wie österreichische StaatsbürgerInnen zu behandeln sind und daher Sozialhilfe beziehen können, sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.<sup>2</sup> Der gegenständliche Entwurf ist dementsprechend anzupassen.

Im Sinne des vom Grundsatzgesetz intendierten bundesweit einheitlichen Vollzugs hätte der Bundesgesetzgeber die Pflicht eine klare Bestimmung zu formulieren, die das Unionsrecht in Hinblick auf die Sozialhilfe entsprechend innerstaatlich transformiert und die bereits bekannte einschlägige Judikatur berücksichtigt. (Dass es derartig pauschale Verweise nicht vermögen, Rechtssicherheit für die Verwaltung zu schaffen, zeigte unlängst das Urteil des EuGH zur reduzierten Mindestsicherung für anerkannte befristete Flüchtlinge im Mindestsicherungsgesetz des Landes OÖ.) Dies gilt umso mehr, da § 1 ausdrücklich normiert, dass die Sozialhilfe fremdenpolizeiliche Ziele unterstützen soll. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Problematik der mittelbaren Diskriminierung. Das Problem wird einfach ausgespart und an den Landesgesetzgeber weitergereicht. Schließlich ist der Bundesgesetzgeber gleichzeitig für die Materien Fremdenpolizei und Niederlassungsrecht zuständig und wäre am allerbesten geeignet, entsprechende Regelungen zu formulieren, die mit den vorhandenen Ressourcen auch administrierbar sind.

Abgesehen von unionsrechtlichen Bedenken ist zu kritisieren, dass der gegenständliche Entwurf für die Zielgruppe der EWR-BürgerInnen eine zwingende Anhörung der Fremdenbehörde gem. § 3 NAG in jedem Einzelfall vorsieht, wenn sich diese Personen noch nicht 5 Jahre dauerhaft tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Dies

---

<sup>1</sup> EuGH Rs C-333/13 (Dano); EuGH Rs C-67/14 (Alimanovic); EuGH Rs C-299/14 (Gracia-Nieto).

<sup>2</sup> Europarechtskonform ist wohl die entsprechende Regelung in § 5 Abs 2 Z 2 Wiener Mindestsicherungsgesetz, nach der Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Staates oder der Schweiz (und deren Familienangehörige), wenn sie erwerbstätig sind oder die Erwerbstätigeneigenschaft nach § 51 Abs. 2 NAG erhalten bleibt den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind.



bedeutet nicht nur einen veritablen Verwaltungsmehraufwand und mit Sicherheit längere Verfahrensdauern, weil die Fremdenbehörden zwingend in das Ermittlungsverfahren einzubeziehen sind, sondern vor allem auch eine Einschränkung der Möglichkeit der vollziehenden Behörde, Vorfragen gem § 38 AVG selbständig zu beurteilen. Zudem steht diese Regelung im Widerspruch zur herrschenden Judikatur, wonach Anmeldebescheinigungen einen bloß deklarativen Charakter haben und das Vorliegen der Voraussetzungen des NAG von der Mindestsicherung/Sozialhilfe vollziehenden Behörde selbständig zu beurteilen ist.<sup>3</sup> Mit der gegenständlichen Bestimmung wird nun eine zwingende Bindung an die Rechtsansicht der Fremdenbehörde eingeführt.

Ergänzend ist festzuhalten, dass die größte Gruppe der aus dem EWR-Raum in das österreichische Sozialsystem zuwandernden Personen von dieser Regelung nicht erfasst wird. Es handelt sich dabei um deutsche Staatsangehörige, für welche das Deutsch-Österreichische Fürsorgeabkommen nach wie vor Bestand hat (BGBl.Nr. 258/1969). Ein grundsätzlich 5-jähriger Aufenthalt ist dort jedenfalls kein Erfordernis.

#### **§ 4 Abs 2 Z 3**

*Von Leistungen der Sozialhilfe auszuschließen sind 3. Ausreisepflichtige Fremde*

Eine Definition dieser Zielgruppe fehlt und die Erläuterungen verweisen wieder auf den Gesetzestext. Wie diese Regelung vollzogen werden soll, bleibt unklar.

#### **§ 4 Abs 3**

*Subsidiär Schutzberechtigte sind von Leistungen gemäß §§ 5 und 6 auszuschließen. Gleiches gilt für Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für einen der Freiheitsstrafe entsprechenden Zeitraum, frühestens ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils.*

Die Beschränkung auf das Niveau der Grundversorgung für die Personengruppe der subsidiär Schutzberechtigten ist kritisch zu sehen, da auch diese Personen rechtmäßig in Österreich leben und mit denselben Lebenshaltungskosten wie die anderen Personengruppen konfrontiert sind. Wie derzeit in Mietwohnungen wohnhafte subsidiär Schutzberechtigte in Zukunft ihren Lebensunterhalt bestreiten sollen, bleibt unbeantwortet. Bisher hatten subsidiär Schutzberechtigte in manchen Bundesländern, etwa nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz, Anspruch auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung.

Die Formulierung „auf dem Niveau der Grundversorgung“ ist widersprüchlich, da aus dem Gesetzestext sowie aus den Erläuterungen nicht hervorgeht, ob der Grundsatzgesetzgeber intendiert, subsidiär Schutzberechtigte im Regime der Grundversorgung zu belassen oder ob diese künftig in das System der Sozialhilfe zu überführen sind. Letzteres wäre mit

---

<sup>3</sup> VwGH, 16.02.2012, 2009/01/0062.

finanziellen Mehrbelastungen für Städte und Gemeinden verbunden, da die betreffenden Kostenteilungsschlüssel variieren. Während die Kosten der Grundversorgung anteilig vom Bund und den Ländern getragen werden, kommt es bei Leistungen der Sozialhilfe zur Kostenbeteiligung der Städte und Gemeinden (siehe Tabelle im Anhang). Jedenfalls würde die Regelung zu einem Anstieg der Unterbringungen in Grundversorgungsquartieren führen. Zur Abklärung vorhandener Ressourcen müsste jedenfalls eine Abstimmung mit den LandesflüchtlingsreferentInnen erfolgen.

Bedenklich erscheint die weitere „sozialhilferechtliche Bestrafung“ von sogenannten vorzeitigen Haftentlassenen. Sie wurden bereits im Sinne des StGB bestraft. Der weitere sozialrechtliche Ausschluss scheint daher unsachlich und verfassungsrechtlich bedenklich. Die Absicht einer Doppelbestrafung wird in den Erläuterungen sogar explizit hervorgehoben. Es heißt dort, dass der temporäre Ausschluss bestimmter Straftäter (Anm: jene, die mit Vorsatz gehandelt haben) von den Leistungen der Sozialhilfe als Nebenfolge einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe vorgesehen ist, um im Falle des Bezugs von Sozialleistungen auch für den Fall einer bedingten Nachsicht der gesamten oder eines Teils der Strafe eine adäquate öffentliche Sanktionswirkung zu gewährleisten. Der Bundesgesetzgeber impliziert damit, dass eine bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe keine (ausreichende) Strafe sei und daher jedenfalls einer zusätzlichen Sanktionierung bedürfe. Dies erscheint jedenfalls im Hinblick auf das in Art 4 des 7. ZP zur EMRK normierte Verbot der Doppelbestrafung (*ne bis in idem*) als verfassungswidrig.<sup>4</sup>

Eine von der Gesellschaft gewünschte Resozialisation wird damit fast unmöglich gemacht. Der Zweck von Strafen besteht darin, weitere Straffälligkeit zu verhindern. Der Ausschluss vom Leistungsbezug für diese Personengruppe läuft diesem Grundgedanken des Strafrechts zuwider. Es ist zu befürchten, dass die soziale Unterversorgung und die damit verbundene Abhängigkeit, Obdach- sowie Perspektivenlosigkeit zu vermehrten Rückfällen führen wird. Das System der Grundversorgung ist für Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft konzipiert, die in organisierten Unterkünften versorgt werden. Für die Personengruppe der Haftentlassenen (76,4 Prozent österreichische StaatsbürgerInnen) ist dieses System vollkommen unpassend.

Die Vollziehung einer solchen Bestimmung würde bedeuten, dass ausnahmslos alle AntragstellerInnen im Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystem (EKIS) überprüft werden müssen. Diesbezüglich bestehen gleich mehrere Bedenken. Einerseits ist es nicht ersichtlich, wie die vollziehenden Behörden zu den erforderlichen Informationen kommen sollen. Sollte ein EKIS-Zugriff nicht *ex lege* vorgesehen werden, erscheint die korrekte Vollziehung dieser Bestimmung nicht möglich. Andererseits bedingt die Überprüfung einen wesentlichen Mehrbedarf an personellen Ressourcen. Darüber hinaus bestehen starke datenschutzrechtliche Bedenken.

**Es wird daher vorgeschlagen § 4 Abs 3 ersatzlos zu streichen.**

---

<sup>4</sup> Vgl Stellungnahme zum Entwurf eines Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes des Vereins Neustart, der darin auch einen Verstoß gegen das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung gem Art 3 EMRK sieht sowie Stellungnahme der Vereinigung der Österreichischen Richterinnen und Richter.

#### **§ 4 Abs 5**

*Die Landesgesetzgebung kann ergänzende Regelungen über einen temporären oder dauerhaften Ausschluss von der Bezugsberechtigung treffen.*

Dass es den Landesgesetzgebern ermöglicht wird, weitere Ausschüsse temporärer oder dauerhafter Natur vorzusehen öffnet Tür und Tor einer weitreichenden Aushöhlung der Sozialhilfe. Die Bestimmung wäre daher dahingehend zu ändern, dass der Landesgesetzgeber weitere Anspruchsgruppen erfassen kann, um Armut und soziale Ausschließung besonderer Zielgruppen zu vermeiden.

#### **§ 5 Abs 1**

*Die Landesgesetzgebung hat Leistungen der Sozialhilfe in Form von Sachleistungen oder monatlicher, zwölf Mal im Jahr gebührender pauschaler Geldleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs vorzusehen.*

Aufgrund der Festlegung einer (lediglich) zwölfmaligen Leistung im Grundsatzgesetz sind künftig keine Sonderzahlungen mehr möglich. Bspw wurde in Salzburg bisher eine vierteljährliche Sonderzahlung für hilfsbedürftige Kinder ausbezahlt. In der Steiermark erfolgte eine 13. und 14. Auszahlung an Kinder. In Wien erhielten Personen mit Behinderung sowie Personen, die das gesetzliche Regelpensionsalter erreicht haben, die Leistung aus der Mindestsicherung 14-mal pro Jahr. Für die Betroffenen hat dies eine klare Schlechterstellung zur Folge.

#### **§ 5 Abs 2**

*Die Landesgesetzgebung hat Leistungen gemäß Abs. 1 im Rahmen von Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaften degressiv abgestuft festzulegen. Die Summe der Leistungen gemäß Abs. 1 darf nachstehende Höchstsätze pro Person und Monat auf Basis des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigen...*

Im Gegensatz zu allen anderen Bestimmungen des Entwurfs, wird in § 5 Absatz 2 erster Satz von „Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaften“ gesprochen, ohne diese beiden Begriffe (auch nicht in den Erläuterungen) näher zu definieren. Dies ist vor allem für die Berechnung der Höchstsätze von Bedeutung, da sich Bedarfsgemeinschaften anders als Haushaltsgemeinschaften zusammensetzen. Die Zurechnung zu einer Bedarfsgemeinschaft erfolgt nach bestimmten Kriterien, wie unterhaltsrechtliche Beziehungen, Obsorge, Arbeitsunfähigkeit oder Alter. Es ist daher anzunehmen, dass der Ausführungsgesetzgeber zwischen den beiden Formen als Berechnungsgröße wählen kann. Dies wäre jedenfalls klarzustellen. Zudem wäre eine Definition der Begrifflichkeiten in den Gesetzesentwurf aufzunehmen.

Die Definition der Bedarfsgemeinschaften/Haushaltsgemeinschaften ist insbesondere auch für Menschen mit Behinderung ein wichtiger Aspekt. Diese wurde bisher etwa bei der

Berechnung nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz als eigene Bedarfsgemeinschaft angesehen (§ 7 Abs. 2 Z 5 WMG), unabhängig davon, ob darüber hinaus noch Personen im Haushalt gelebt haben. Sollten bei der Sozialhilfe neu Menschen mit Behinderung nicht mehr als eigene Bedarfsgemeinschaft angesehen werden, hätte dies gravierende Nachteile für die betroffene Personengruppe zur Folge. Diesbezüglich kann zudem auf die Stellungnahme des Vereins Lebenshilfe verwiesen werden, wonach der vorliegende Entwurf die in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) definierten Ziele verfehlt. Die UN-BRK wurde von der Republik Österreich ratifiziert.

### **§ 5 Abs 2 Z 3**

*für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtignte minderjährige Personen...*

Kürzungen für Kinder in Mehrkinderfamilien mögen in einem gewissen Ausmaß sachlich gerechtfertigt sein, scheinen aber durch die extrem ausgeprägte Degression (so ist für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtignte minderjährige Personen ab dem dritten Kind lediglich eine Leistung in Höhe von 5% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes vorgesehen.) überschießend und bedingen in der Folge eine Armutsgefährdung von Mehrkinderfamilien. Die Degression ist zudem verfassungsrechtlich bedenklich, da diese dazu geeignet ist, ab einer bestimmten Haushaltsgröße das Ziel der Vermeidung und Bekämpfung von sozialen Notlagen bei hilfsbedürftigen Personen zu verfehlen (siehe diesbezüglich die Erkenntnisse des VfGH betreffend die Mindestsicherungsgesetze der Bundesländer NÖ, OÖ und Burgenland).<sup>5</sup> Es ist nämlich nicht ersichtlich, weshalb mit steigender Kinderzahl der Lebensbedarf und die Bedürfnisse eines Kindes derart massiv abnehmen sollen. Das tatsächlich notwendige Schutzniveau findet im gegenständlichen Entwurf nicht in ausreichendem Maße Berücksichtigung und genügt den vom VfGH geforderten Ansprüchen wohl nicht.<sup>6</sup> Diese starke Degression bei den Kinderhöchsätzen kann wohl auch nicht mit der in Abs 3 festgehaltenen gleichmäßigen Aufteilung auf alle minderjährigen Personen „saniert“ werden.

So verliert eine Familie (Ehepaar) mit drei minderjährigen Kindern und Wohnkosten in Höhe von Euro 782,- rund Euro 133,- pro Monat im Vergleich zur derzeit gültigen Wiener Regelung. In Wien wird ein Großteil der Kinder hinkünftig über geringere Leistungen verfügen. Selbst bei Einkinderfamilien liegt der geplante Höchstsatz für Kinder um rund 17,- Euro unter der Wiener Kindermindestsicherung, bei Familien mit 3 Kindern bereits um über 100,- Euro pro Kind.

### **§ 5 Abs 2 Z 4**

*zusätzliche anrechnungsfreie Beträge (§ 7 Abs. 1), die alleinerziehenden Personen zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts gewährt werden können (Alleinerzieherbonus)...*

<sup>5</sup> VfGH 07. 03. 2018, G 136/2017 ua; VfGH 01. 12. 2018, G 308/2018-8; VfGH 11. 12. 2018, G 156/2018-28.

<sup>6</sup> Vgl diesbezüglich die ausführlichen Ausführungen zur Thematik in der Stellungnahme des Landes Wien.

Die Intention des Grundsatzgesetzgebers die Gruppe der AlleinerzieherInnen zu entlasten wird begrüßt. Beim sogenannten „AlleinerzieherInnenbonus“ gem § 5 Abs 2 Z 4 handelt es sich jedoch um eine „Kann“-Bestimmung. Hier gilt es abzuwarten, in wie fern die jeweiligen Landesgesetzgeber davon Gebrauch machen. Der Alleinerzieherbonus ist als „anrechnungsfreier Betrag“ konzipiert, was bedeutet, dass er nur gewährt werden kann, wenn überhaupt ein eigenes Einkommen vorhanden ist, was eine Benachteiligung von Familien, die über kein eigenes Einkommen verfügen, bedeutet. Gleiches gilt sinngemäß für den Bonus für Personen mit Behinderung gem Abs 2 Z 5.

Darüber hinaus ist die Benachteiligung von Kindern in aufrechter Partnerschaft gegenüber Kindern von AlleinerzieherInnen sachlich schwer zu rechtfertigen und somit ebenfalls verfassungsrechtlich bedenklich. Bpsw erhält eine Alleinerzieherin mit drei Kindern 169%, zwei Erwachsene erhalten mit drei Kindern lediglich 185%, das bedeutet, dass der zweite Erwachsene rechnerisch mit nur 16% auskommen muss, wenn die Kinder gem § 5 Abs 3 gleich viel erhalten sollen.

Diese Differenzierung schafft einen Anreiz für einen getrennten Wohnsitz, was mittelbar wiederum die Kosten erhöht, da zwei getrennt lebende Erwachsene mit drei Kindern insgesamt 269% (gegenüber 185% in einem Haushalt) erhalten. Ein derartiger Trend zu „Scheinhaushalten“ ist in einigen Städten bereits erkennbar und wird durch die neuen Bestimmungen noch weiter gefördert.

Auch betreffend die Regelung des § 5 Abs 2 ist auf den, mit der neuen Berechnungsmethode verbundenen, erhöhten Personal- und Verwaltungsaufwand sowie auf die damit verbundenen Kosten hinzuweisen.

### **§ 5 Abs 3**

*Die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, dass die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft aufgrund einer Berechnung gemäß § 5 zur Verfügung stehen soll, gleichmäßig auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufgeteilt wird.*

Eine landesgesetzliche Regelung die „sicherstellt“, dass jede unterhaltspflichtige minderjährige Person gleich viel an Geldleistungen bekommt ist schwer vorstellbar. An der praktischen Durchführbarkeit – auch im Sinne des Vollzugs durch die Sozialhilfebehörden der Länder und Gemeinden – ist daher zu zweifeln.

### **§ 5 Abs 4**

*Die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, dass die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die volljährigen Bezugsberechtigten innerhalb einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft aufgrund einer Berechnung gemäß § 5 zur Verfügung stehen soll, gleichmäßig auf alle volljährigen Bezugsberechtigten aufgeteilt und pro Haushaltsgemeinschaft mit 175 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für*



*Alleinstehende begrenzt wird. Bei Überschreitung der Grenze sind die Leistungen pro Person in dem zur Vermeidung der Grenzüberschreitung erforderlichen Ausmaß anteilig zu kürzen. Diesfalls ist pro volljährigen Bezugsberechtigten einer Haushaltsgemeinschaft ein Mindestbetrag zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts in Höhe von 20 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende vorzusehen, der ungeachtet der anteiligen Kürzung nicht unterschritten werden darf.*

Mit der maximalen Gewährung von 175 % des Richtsatzes bei Volljährigen-Haushalten ist eine starre Deckelung normiert, welche unter Zugrundelegung der einschlägigen Judikatur des VfGH als verfassungswidrig zu qualifizieren ist. In seinem Erkenntnis zum niederösterreichischen Mindestsicherungsgesetz stelle der VfGH fest, dass eine Regelung, die verhindert, den konkreten Bedarf von in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen wahrzunehmen, als unsachlich zu qualifizieren ist.<sup>7</sup> Dadurch verfehlt das Hilfeleistungssystem ab einer bestimmten Haushaltsgröße seinen eigentlichen Zweck, der in der Vermeidung und Bekämpfung von sozialen Notlagen bei hilfsbedürftigen Personen liegt.

## **§ 5 Abs 5**

*Sachleistungen sind im Ausmaß ihrer angemessenen Bewertung auf Geldleistungen anzurechnen. Die Landesgesetzgebung kann vorsehen, dass auf Antrag des Bezugsberechtigten oder von Amts wegen Leistungen zur Befriedigung des gesamten Wohnbedarfs anstelle von Geldleistungen in Form von Sachleistungen erbracht werden, die kostenunabhängig mit einem Pauschalbetrag in Höhe von jeweils 40 % auf die für volljährige Bezugsberechtigte anwendbaren Bemessungsgrundlagen gemäß Abs. 2 Z 1 und 2 und Abs. 6 zu bewerten und anzurechnen sind. Diesfalls können Geld- und Sachleistungen von bis zu 130 % der gemäß Abs. 2 und Abs. 6 anwendbaren Bemessungsgrundlage der gesamten Haushaltsgemeinschaft gewährt werden (Wohnkostenpauschale).*

Die Bestimmung ist insgesamt sehr unverständlich formuliert und der Inhalt erschließt sich erst durch die erläuternden Bemerkungen. Sachleistungen sind im Ausmaß ihrer angemessenen Bewertung auf Geldleistungen anzurechnen. Wie eine angemessene Bewertung von (echten) Sachleistungen erfolgen soll, ist offen. Diese Bestimmung widerspricht dem Anspruch auf Rechtsklarheit und Rechtssicherheit und wird vermehrt zu Streitigkeiten und zur Inanspruchnahme von Rechtsmitteln führen.

Die in § 5 Abs 5 zweiter Satz normierte Wohnkostenpauschale wird wohl in den meisten Städten nicht zur Anwendung kommen. Den Erläuterungen zu § 5 Abs 5 ist zu entnehmen, dass sich dieser auf Wohnkosten auf dem Niveau der Städte Innsbruck oder Salzburg-Stadt bezieht. Nach den Erläuterungen zu § 5 Abs 1 dürfen Leistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfes das Maß des Notwendigen nicht übersteigen. Die Notwendigkeit wird etwa anhand eines Vergleichs zu einem bescheidenen ortsüblichen Arbeitnehmerhaushalt, in dem keine Leistungen der Sozialhilfe bezogen werden, zu beurteilen sein. Diesbezüglich muss erneut auf den zusätzlichen Berechnungsaufwand in der Praxis hingewiesen werden.

---

<sup>7</sup> VfGH 07.03.2018, G 136/2017.

### **§ 5 Abs 6 Z 6**

*Ein monatlicher Mindestanteil in Höhe von 35 % der Leistung gemäß Abs. 2 Z 1 und 2 ist von der Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt im Sinne der Abs. 7 – 10 abhängig zu machen (Arbeitsqualifizierungsbonus). Von der Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt und von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz ihrer Arbeitskraft (§ 3 Abs. 4) ist für Personen abzusehen, die 6. Grundwehrdienst oder Zivildienst leisten.*

Diese Ausnahmeregelung hat zur Folge, dass Personen im Grundwehrdienst oder im Zivildienst nunmehr Anspruch auf Sozialhilfe haben. Dies widerspricht dem Grundsatz der Subsidiarität, da es existenzsichernde Leistungen für Grundwehr- und Zivildienstler gibt (zB Heeresentschädigungsgesetz). Ein finanzieller Mehraufwand für die Länder sowie für Städte und Gemeinden durch die Aufnahme dieser Personengruppe in die Anspruchsberechtigten ist jedenfalls gegeben, wobei mangels Erfahrungswerten, dieser derzeit nicht beziffert werden kann.

**Es wird daher gefordert, § 5 Abs 6 Z 6 ersatzlos zu streichen.**

### **§ 5 Abs 6 Z 7**

*7. von Invalidität (§ 255 Abs. 3 ASVG) betroffen*

Hier sind zusätzlich zu invaliden Personen iSd ASVG auch Personen zu berücksichtigen, die von Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder dauernder Erwerbsunfähigkeit betroffen sind.

### **§ 5 Abs 6 Z 8**

*8. aus vergleichbar gewichtigen, besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen am Einsatz ihrer Arbeitskraft gehindert sind.*

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei den Ausnahmetatbeständen des Abs 6 zwar um eine taxative Aufzählung handelt, jedoch die Z 8 einen Regelungsspielraum für die Landesgesetzgebung ermöglicht. Es geht jedoch dieser Ausnahmetatbestand nicht so weit, dass etwa die in Salzburg geltende Sonderregelung für Asylberechtigte, denen der Status nach Vollendung des 18. Lebensjahrs zuerkannt wurde und die im Zeitpunkt der Antragstellung auf Hilfeleistungen in einer Erwerbs- oder Schulausbildung stehen, welche sie bereits vor Abschluss des Asylverfahrens und vor Vollendung des 25. Lebensjahres begonnen haben und zielstrebig verfolgen (§ 8 Abs 4 Z 5 Sbg-MSG), aufrechterhalten werden kann. Somit wird es künftig in Bundesländern, die derartige Regelungen vorsehen, wieder zu Härtefällen, Bildungsabbrüchen und verwaltungsintensiven Lösungsfindungen im Einzelfall mit dem AMS kommen.

## § 5 Abs 6 iVm Abs 7

*(6) Ein monatlicher Mindestanteil in Höhe von 35 % der Leistung gemäß Abs. 2 Z 1 und 2 ist von der Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt im Sinne der Abs. 7 – 10 abhängig zu machen (Arbeitsqualifizierungsbonus). Von der Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt und von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz ihrer Arbeitskraft (§ 3 Abs. 4) ist für Personen abzusehen...*

*(7) Eine Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt im Sinne dieses Bundesgesetzes ist anzunehmen, wenn*

- 1. zumindest das Sprachniveau B1 (Deutsch) oder C1 (Englisch) gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen und*
- 2. der Abschluss von beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen oder eine unterzeichnete Integrationserklärung (§ 6 Abs. 1 IntG) bzw. eine Integrationsvereinbarung (§ 7 Abs. 1 IntG) sowie ein abgeschlossener Werte- und Orientierungskurs (§ 5 Abs. 1 IntG) nachgewiesen werden. Der Nachweis der ausreichenden Sprachkenntnisse ist durch einen österreichischen oder gleichwertigen Pflichtschulabschluss mit Deutsch als primärer Unterrichtssprache, ein aktuelles Zertifikat des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) bzw. vom ÖIF anerkannten Bildungseinrichtungen oder durch persönliche Vorsprache vor der Behörde zu erbringen.*

Die Möglichkeit des Nachweises von ausreichenden Sprachkenntnissen durch persönliche Vorsprache vor der Behörde wird vom Österreichischen Städtebund entschieden abgelehnt, da weder Ressourcen, noch qualifiziertes Personal dafür vorhanden sind.

SachbearbeiterInnen haben ein unterschiedliches Verständnis von ausreichenden Sprachkenntnissen und sind nicht dafür ausgebildet, ein solches zu beurteilen. In der Folge wird diese Regelung zu unterschiedlichen subjektiven Bewertungen führen, was wiederum eine Ungleichbehandlung impliziert und zu Rechtsunsicherheit führt. Beschwerden sind zu erwarten, da die mangelnden Sprachkenntnisse im Detail ohne Fachkenntnisse auch nicht ausreichend begründet werden können. Inwiefern eine solche Regelung, die eine Sozialhilfeleistung von einem vergleichsweise hohen Sprachniveau abhängig macht, europarechtskonform ist, erscheint, im Hinblick auf die ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit gem Art 45 AEUV, fraglich.

**Diese Möglichkeit der Feststellung von ausreichenden Sprachkenntnissen durch persönliche Vorsprache vor der Behörde ist daher ersatzlos zu streichen.**

Für die Praxis ergibt sich zudem ein Vollzugsproblem, wenn einerseits durch Kürzungen beim AMS weniger Deutschkurse angeboten werden und Personen zum Teil auf Deutschkurse warten müssen und auf der anderen Seite, der Nachweis vergleichsweise hoher Sprachkenntnisse gefordert werden. Wie die angesprochenen Qualifizierungsmaßnahmen finanziert werden sollen, bleibt weiterhin vollkommen offen.

Ebenso ist unklar, welche Auswirkungen die Kürzung um 35% auf die Leistungszuerkennung hat: Geht diese zu Lasten des Wohnbedarfs oder hat die Finanzierung des Wohnraums

vorrangig zu erfolgen? Jener Fragenkomplex hängt erneut unmittelbar mit der Thematik der prozentualen Aufteilung zwischen Lebensunterhalt und Wohnbedarf zusammen. Auch erschließt sich nicht, von welcher Bemessungsgrundlage bei der Leistungsberechnung für den betroffenen Personenkreis auszugehen ist. Jedenfalls birgt diese Bestimmung massive Unklarheiten für die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung. Zudem ist nicht zu sehen, wie die betroffene Zielgruppe in der Lage sein soll, ihren Lebensbedarf künftig zu bestreiten. Auch mit massiven Wohnkostenfinanzierungsproblemen – und in der Folge auch Obdachlosigkeit - ist zu rechnen. In Wien bspw würde ein Paar (ohne Pflichtschulabschluss) mit vier Kindern und Wohnkosten in Höhe von Euro 975,- rund Euro 679,- weniger erhalten als derzeit. Zum Leben würden dieser Familie (exkl. Familienbeihilfe) rund Euro 600,- (Euro 100,- pro Kopf und Monat bzw. Euro 3,- pro Tag) verbleiben.

Vom Erfordernis nachzuweisender ausreichender Sprachkenntnisse besonders betroffen sind jedenfalls bildungsferne Personen, die in ihrem Herkunftsland nicht die Möglichkeit einer schulischen Grundbildung hatten und aufgrund ihres Alters bzw ihrer fehlenden Sprachkenntnisse möglicherweise die geforderten Nachweise nicht erbringen können. Frauen aus Drittstaaten sind von dieser Regelung überproportional nachteilig betroffen, da ihnen aufgrund nach wie vor bestehender geschlechtsspezifischer Diskriminierung in ihren Herkunftsstaaten vielfach der Zugang zu adäquater Bildung, wie insbesondere Alphabetisierung in ihrer Muttersprache, verwehrt wurde und diese Defizite, insbesondere in höherem Lebensalter, nur sehr schwer bzw gar nicht aufzuholen sind. Das Grundsatzgesetz hat sicherzustellen, dass diese strukturell benachteiligte Personengruppe der Zugang zu Sozialleistungen nicht noch weiter erschwert wird.

## **§ 5 Abs 9**

*Personen, deren Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt aus nicht in Abs. 6 genannten, in der Person des Bezugsberechtigten gelegenen Gründen, insbesondere aufgrund tatsächlich mangelhafter Sprachkenntnisse oder aufgrund einer mangelhaften Schul- oder Ausbildung eingeschränkt ist, sind Leistungen der Sozialhilfe gemäß Abs. 2 nur abzüglich des Arbeitsqualifizierungsbonus gemäß Abs. 6 zu gewähren. Die Landesgesetzgebung hat als Ersatz für den Differenzbetrag berufs- oder sprachqualifizierende Sachleistungen vorzusehen*

Die Zuständigkeit zur Qualifizierung von Personen für den Arbeitsmarkt liegt generell beim Bund (AMS). Gem Integrationsgesetz und Integrationsjahrgesetz sind im Integrationsbereich ÖIF und AMS für die Qualifizierung zuständig. Mit der Neuregelung kommt es nun zu einer Zuständigkeits- und Kostenverlagerung auf die Länder und in der Folge auch auf die Städte und Gemeinden, welche aber keine verfassungsrechtliche Deckung findet. Seitens des Bundes wurden vorrangig im AMS-Bereich budgetäre Einsparungen vorgesehen, es kann aber nicht Aufgabe der Länder und Gemeinden sein, hier eine bundesseitige Finanzierungslücke zu schließen.

Angesichts des nicht differenzierenden Wortlautes ist wohl davon auszugehen, dass die mit dem Arbeitsintegrationsbonus verbundenen Kürzungen sowohl für Asylberechtigte als auch

für UnionsbürgerInnen Anwendung finden. Durch das Abstellen auf ein relativ hohes Niveau an Sprachkenntnissen könnte eine mittelbare Diskriminierung dieser Personengruppen vorliegen. Bezüglich der rechtlichen Bedenken kann wiederum auf die ausführlichen Ausführungen der Stadt Wien verwiesen werden.<sup>8</sup>

## **§ 6 Abs 1**

*Die Landesgesetzgebung kann Personen, die keine Leistungen gemäß § 5 beziehen, aufwandsbezogene Leistungen zur Minderung eines nachgewiesenen, tatsächlichen Aufwands zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von Geld- oder Sachleistungen bis zu einem monatlichen Höchstausmaß von 75 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes gewähren. Eine Berücksichtigung von persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen – auch abweichend von § 7 – obliegt der Landesgesetzgebung. Der gleichzeitige Bezug von Leistungen gemäß § 5 und § 6 Abs. 1 ist ausgeschlossen.*

Da die Wohnbauförderung in den Kompetenzbereich der Länder fällt, ist fraglich inwieweit die im Entwurf des Grundsatzgesetzes normierte sozialhilferechtliche Anrechnung verfassungsrechtlich zulässig ist. Darüber hinaus schränkt die Bestimmung die Privatwirtschaftsverwaltung der Länder ein (Art 17 B-VG).

Der Ausschluss des gleichzeitigen Bezuges der Sozialhilfe und der Wohnbeihilfe hat eine finanzielle Mehrbelastung für die Städte und Gemeinden zur Folge, da die Wohnbeihilfe zu 100 % von den Ländern getragen, die Mindestsicherung jedoch (je nach Bundesland in unterschiedlicher Höhe) von den Gemeinden mitfinanziert wird.

Abs 1 letzter Satz schließt den gleichzeitigen Bezug von Leistungen gemäß § 5 (Sozialhilfe) und § 6 Absatz 1 (Wohnbeihilfe) aus. Es ist unklar wie dieser Satz im Verhältnis zu § 7 Abs 1 2. Satz zu verstehen ist, der eine Anrechnung sämtlicher öffentlichen Mittel zur Unterstützung des Wohnbedarfs bei der Bemessung der Sozialhilfe vorsieht. Die Wohnbeihilfe ist mit 75% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes gedeckelt. Abs 2 sieht eine Härtefallklausel für zusätzliche Sachleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts sowie für außerordentliche Kosten des Wohnbedarfs im Einzelfall vor. Während somit die Sozialhilfe mit der Wohnkostenpauschale und der Härtefallklausel Instrumente vorsieht, um den unterschiedlichen Wohnkosten in den einzelnen Bundesländern gerecht zu werden, ist die Wohnbeihilfe starr gedeckelt. Diese Ungleichbehandlung ist sachlich nicht nachvollziehbar. In den Erläuterungen findet sich dazu kein Hinweis.

## **§ 6 Abs 2**

*Sofern es im Einzelfall zu Vermeidung besonderer Härtefälle notwendig ist, können zusätzliche Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder zur*

---

<sup>8</sup> Die Stadt Wien sieht in der Regelung konkret Verstöße gegen Art 3 EMRK, Art 23 Genfer Flüchtlingskonvention, das unionsrechtliche Diskriminierungsverbot gem Art 18 AEUV sowie gegen die Art 6 und 7 der Richtlinie 2004/38/EG (Freizügigkeitsrichtlinie).



*Abdeckung außerordentlicher Kosten des Wohnbedarfs in Form zusätzlicher Sachleistungen gewährt werden, soweit der tatsächliche Bedarf durch pauschalisierte Leistungen nach § 5 nicht abgedeckt ist und dies im Einzelnen nachgewiesen wird.*

Die Möglichkeit der Rücksichtnahme auf besondere Härtefälle ist ausdrücklich zu begrüßen. Jedoch ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass eine Umstellung auf Sachleistungen eine zusätzliche Stigmatisierung, Entmündigung sowie einen erhöhten Verwaltungsaufwand bedeutet. Denn die Zahlungen wären nach Vorstellung des Bundesgesetzgebers zwischen dem Fördergeber und dem und dem jeweiligen Vertragspartner (zB Möbelhändler, Elektriker) abzuwickeln.

### **§ 7 Abs 1**

*Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind – soweit dieses Bundesgesetz keine Ausnahmen vorsieht – alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen – auch im Ausland – anzurechnen. Zu den Leistungen Dritter zählen auch sämtliche öffentlichen Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen bzw. des Lebensgefährten, der eine für diese Person gemäß § 5 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt. Leistungen, die einer Person aufgrund der Bemessungsgrundlage gemäß § 5 zur Verfügung stehen sollen, sind in einem der Anrechnung entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.*

Der im Gesetz vorgesehene Zugriff auf Vermögen im Ausland ist in der Praxis nicht umsetzbar. Ausländische Empfänger von Leistungen der Mindestsicherung stammen überwiegend aus Ländern, in denen weder ein geordneter Grundbuchbestand, noch eine geordnete Verwaltungs- oder Gerichtsstruktur auf EU-Standard existiert. Die Sicherstellung ausländischen Vermögens ist ein völlig unmögliches und aussichtsloses Unterfangen. Wie österreichische Bedienstete der öffentlichen Verwaltung dieser Verpflichtung nachkommen sollen bleibt im Grundsatzgesetz ungeklärt.

### **§ 7 Abs 2**

*Leistungen der Sozialhilfe sind davon abhängig zu machen, dass die diese Leistungen geltend machende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche können auch zu deren Rechtsverfolgung an den zuständigen Träger übertragen werden.*

Der letzte Satz dieser Bestimmung sieht die Möglichkeit der Übertragung von Ansprüchen zu deren Rechtsverfolgung durch die hilfeschende Person an den „zuständigen Träger“ vor. Diese Regelung eröffnet also die Möglichkeit der Entbindung der hilfeschenden Person von der Rechtsverfolgungspflicht und deren Überwälzung an den Sozialhilfeträger. Dies stellt

eine nicht begrüßenswerte Pflichtumkehr und einen damit einhergehenden massiven Verwaltungsmehraufwand dar, in dessen Folge unabsehbare Mehrkosten entstehen.

### **§ 7 Abs 3**

*Leistungen, die aufgrund des AIVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die dem Bezugsberechtigten aufgrund des AIVG grundsätzlich zustehen, aber aufgrund eines zurechenbaren Fehlverhaltens des Bezugsberechtigten verloren gehen, dürfen nur bis zum Höchstausmaß von 50 % des Differenzbetrages durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.*

Diese Regelung hat eine Besserstellung für hilfeschuchende Personen im Vergleich zur geltenden Rechtslage in einigen Bundesländern zur Folge, ist jedoch mit Mehrkosten für die Landes- und für die Gemeindeebene verbunden.

### **§ 7 Abs 4**

*Die Familienbeihilfe (§ 8 FLAG), der Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 3 EStG) und die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 EStG sind nicht anzurechnen.*

Die anrechnungsfreien Einkommen im vorliegenden Entwurf sind stark eingeschränkt. Beispielhaft sind insbesondere die Sonderzahlung von ArbeitnehmerInnen und PensionistInnen zu nennen. Dies führt nicht nur zu einer massiven Schlechterstellung der betroffenen Personengruppen im Vergleich zur geltenden Rechtslage, sondern auch zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsmehraufwand, da mit der Anrechnung der Sonderzahlungen die Hilfsbedürftigkeit in den betreffenden Monaten unterbrochen wird. Es können deshalb in der Praxis Bescheide idR nur mehr für eine kurze Laufzeit erlassen werden. Der Anreiz zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit fällt mit der Neuregelung weg. Das durch verminderte Sozialhilfeausgaben entstehende Einsparungspotenzial wird vom Verwaltungsmehraufwand aufgesogen.

### **§ 7 Abs 6**

*Personen, die während des Bezuges von Leistungen der Sozialhilfe eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, ist ein anrechnungsfreier Freibetrag von bis zu 35 % des hieraus erzielten monatlichen Nettoeinkommens und für eine Dauer von höchstens zwölf Monaten einzuräumen.*

Die gegenständliche Regelung sieht einen Berufsfreibetrag auf 35% des monatlichen Nettoeinkommens vor, legt jedoch gleichzeitig eine Maximalfreibetragsdauer von 12 Monaten fest. Eine Befristung der Freibetragsdauer ist im Hinblick auf das ausdrücklich verankerte Ziel der (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt als kontraproduktiv zu werten (Wegfall des Anreizsystems der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Gefahr der Zunahme von Jobwechseln). Zudem bewirkt diese Regelung eine sachlich nicht begründbare Schlechterstellung von hilfeschuchenden Personen, die im Zeitpunkt ihrer Antragstellung

schon eine Erwerbstätigkeit ausüben, aber zu wenig verdienen, um den notwendigen Lebensunterhalt zur Gänze bestreiten zu können (sog working poor). Wiederum ist auf den erhöhten Verwaltungsaufwand, der mit der Vollziehung dieser Norm verbunden sein wird, hinzuweisen. So enthalten die Mindestsicherungsgesetze der Bundesländer weniger komplexe Regelungen. Beispielhaft sei die Regelung des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes genannt, die etwa zwei festgesetzte Freibeträge vorsieht, die je nach Ausmaß der Arbeitszeit angerechnet werden. Dies geschieht ohne Befristung und auch dann, wenn jemand im Zeitpunkt der Antragstellung bereits in Beschäftigung steht. Belohnungssysteme, die eine Beschäftigung während eines Mindestsicherungsbezuges auf längere Zeit attraktiv machen, fehlen im Gesetzesentwurf.

### **§ 7 Abs 7**

*Bezugsberechtigte sind zur Abgabe eines Einkommens- und Vermögensverzeichnisses, zur Vorlage geeigneter Urkunden zum Nachweis ihrer wirtschaftlichen Situation sowie zur Bekanntgabe nachträglicher Änderungen binnen eines Monats zu verpflichten.*

MindestsicherungsempfängerInnen sollen künftig – über das Maß der bislang schon geübten Prüf- und Kontrollpraxis hinaus – verpflichtet werden, auf Verlangen der Behörde Vermögensverzeichnisse iSd §§ 66 ZPO, 47 EO sowie §§ 183 und 185 IO abzugeben. Inwieweit solche Verzeichnisse, die an spezifische, inhaltliche und formale Kriterien geknüpft sind, von BezieherInnen der Mindestsicherung überhaupt beigebracht werden können, darf bezweifelt werden. Als Folge daraus wird es regelmäßig zu umfangreichen Nachbesserungsaufträgen kommen müssen, um die geforderten Vermögensverzeichnisse zu erhalten. Die Manduktionspflicht der Sozialhilfebehörden wird in diesem Zusammenhang zu einem erheblichen Mehraufwand in der Verwaltung führen.

### **§ 7 Abs 8**

*Das Vermögen des Bezugsberechtigten unterliegt keiner Anrechnung oder Verwertung*  
*1. wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könnte,*

*2. wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfes der Person, die Leistungen der Sozialhilfe geltend macht oder ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen dient (Wohnvermögen); insoweit kann die Landesgesetzgebung hinsichtlich solcher Leistungen, die nach drei unmittelbar aufeinander folgenden Jahren eines Leistungsbezugs weiterhin zu gewähren sind, die grundbücherliche Sicherstellung einer entsprechenden Ersatzforderung gegenüber dem Bezugsberechtigten vorsehen,*

*3. soweit das verwertbare Vermögen einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt (Schonvermögen).*

Die lange Frist wird einen Vermögensrückgriff in einigen Fällen verhindern. Es ist unklar, ob die Regelung so zu verstehen ist, dass es ausreicht, einen Monat keine Leistung zu beantragen und die 3 Jahresfrist danach aufs Neue zu laufen beginnt. Dies bedarf einer konkreten Ausführung. Davon abgesehen bewirkt die Fristerstreckung eine wesentliche

Kostensteigerung für Länder und Gemeinden, bedingt durch die erwartete Zunahme von Antragstellungen. Darüber hinaus erlaubt die Regelung den Landesgesetzgebern auch einen völligen Verzicht auf grundbücherliche Sicherstellungen, was diese sicher unter Umsetzungsdruck bringt.

Die Höhe des Schonvermögens soll künftig 600% des Alleinstehenden-Richtsatzes pro bezugsberechtigter Person im Haushalt anstelle von bisher 500% pro Haushaltsgemeinschaft (zuvor: Bedarfsgemeinschaft) betragen. Auch dies ist mit einer Kostensteigerung für die Länder und Gemeinden verbunden.

## **§ 8**

*(1) Die Landesgesetzgebung hat Ermächtigungen zur Erhebung und zur Verarbeitung sämtlicher Daten vorzusehen, die zu Zwecken der Aufrechterhaltung des österreichischen Sozialhilfewesens und zwar zur Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe einer Leistung der Sozialhilfe, für Kostenerstattungs- und Rückersatzverfahren, zu Zwecken der Kontrolle eines rechtmäßigen Leistungsbezugs sowie zur Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz) und der Transparenzdatenbank (TDBG 2012) verarbeitet werden.*

*(2) Die Landesgesetzgebung hat zu Zwecken der Einrichtung und Aufrechterhaltung eines wirksamen Kontrollsystems (§ 9 Abs. 1) einen wechselseitigen Austausch bezugsrelevanter Daten gemäß Abs. 1 zwischen den Sozialbehörden, dem Arbeitsmarktservice sowie dem Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) sicherzustellen.*

§ 8 legt dem Landesgesetzgeber die Pflicht auf, einen wechselseitigen Austausch bezugsrelevanter Daten zwischen den Sozialbehörden, dem Arbeitsmarktservice sowie dem Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) sicherzustellen. Diese Pflicht müsste allerdings dem Bund obliegen, denn das Land kann dies nicht gegenüber den Bundeseinrichtungen durchsetzen.

Um auch den Meldebehörden eine rechtlich gesicherte Möglichkeit zu geben, bezugsrelevante Daten aus den Meldeverfahren an die Sozialbehörden weiterzugeben, sollten die Meldebehörden ausdrücklich in dieser Bestimmung neben dem Arbeitsmarktservice und dem Österreichischen Integrationsfonds genannt werden.

## **§ 9 Abs 1**

*Die Landesgesetzgebung hat wirksame Kontrollsysteme einzurichten, um die gesamten tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse von Bezugsberechtigten periodisch zu überprüfen und die Rechtmäßigkeit des Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe sowie deren widmungskonforme Verwendung nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und der Ausführungsgesetze sicherzustellen.*

Nachdem sich das Verwaltungshandeln ohnehin an Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu orientieren hat, ist eine möglichst lückenlose Überprüfung auch bisher schon gelebte Praxis. Ob die neuen Kontrollsysteme sowie Sanktionen zu einem finanziellen,

personellen und operativen Mehraufwand für Städte und Gemeinden führen werden, kann erst nach Vorlage der Ausführungsgesetze beurteilt werden.

Für ein wirkungsvolles Kontrollsystem wäre die Zugriffsmöglichkeit auf Kontenregister sowie die Auskunftspflicht von Banken erforderlich. Ohne diese Möglichkeiten ist die Behörde darauf angewiesen, dass die Betroffenen tatsächlich vollständig Auskunft erteilen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Überprüfung von Vermögenswerten nur partiell möglich ist, da zentrale Aufzeichnungen über Vermögenswerte weder in Österreich noch in anderen Staaten geführt werden.

Infolge der Neuregelung der Mindestsicherungsstatistik soll die Datenübermittlung künftig nicht mehr in Form von aggregierten Daten erfolgen, sondern auf Einzeldatenbasis, mit dem Ziel, dadurch eine höhere Datentransparenz zu erreichen. Fraglich in diesem Zusammenhang ist, ob und inwieweit dies mit den Bestimmungen der DSGVO in Einklang zu bringen ist.

### **§ 9 Abs 2**

*Für den unrechtmäßigen Bezug, insbesondere aufgrund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder aufgrund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse, sowie für eine zweckwidrige Verwendung von Leistungen der Sozialhilfe sind wirksame und abschreckende Sanktionen vorzusehen, insbesondere Reduktionen bis zur gänzlichen Einstellung sowie Rückforderungen von Leistungen.*

Abs 2 spricht ebenso wie § 5 Abs 10 von wirksamen und abschreckenden Sanktionen, insbesondere in Form von Leistungskürzungen und Leistungsausschlüssen. Fraglich ist, welche sonstigen Sanktionen gemeint sind (Argument „insbesondere“).

### **§ 9 Abs 3**

*Für eine schuldhafte Verletzung der Pflichten gemäß § 6 Abs 1 IntG sind Leistungskürzungen im Ausmaß von zumindest 25 % über einen Zeitraum von drei Monaten vorzusehen.*

Der Bundesgesetzgeber übersieht offensichtlich, dass es hinsichtlich der Kürzung im Zusammenhang mit Integrationsmaßnahmen bereits eine Grundsatzbestimmung in § 6 Abs 2 IntG gibt. Diese steht je nach Ausgestaltung der Durchführungsgesetze im Widerspruch zu § 9 Abs. 3 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz. Die Bestimmung des § 6 Abs 2 IntG sollte daher entfallen oder in das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz integriert werden.

Die Bestimmung des § 10 VwGVG führt in der Praxis dazu, dass die Kürzungsbestimmungen, z.B. wegen fehlender Bewerbungen nicht durchsetzbar sind, da es nach der Judikatur der Landesverwaltungsgerichte berücksichtigt werden muss, wenn die Person nach Erlassung des (korrekten) erstinstanzlichen Bescheides unmittelbar vor der mündlichen Verhandlung noch Bewerbungen vorlegt. Der in der Sache korrekte Kürzungsbescheid wird dann wegen



eines nachträglich eingetretenen Sachverhalts wieder aufgehoben. Es bräuchte daher hinsichtlich der Kürzungsbestimmungen, zB wegen mangelnder Mitwirkung oder mangelndem Einsatz der Arbeitskraft etc. ein Neuerungsverbot im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten.

## **§ 10 Abs 2**

*Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. April 2019 in Kraft. Ausführungsgesetze sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erlassen und in Kraft zu setzen.*

Eine Umsetzungsfrist von 6 Monaten ist in Anbetracht der Komplexität, des Umfangs, der Sensibilität und der gesellschaftlichen Bedeutung der Materie viel zu kurz bemessen und muss unbedingt in angemessenem Maße erstreckt werden. Diesbezüglich sei auch auf die Vielzahl an Stellungnahmen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens sowie auf die umfangreichen Fragenkataloge der Länder hingewiesen, deren Durchsicht und Einarbeitung wohl wesentlich mehr Zeit in Anspruch nehmen wird.<sup>9</sup>

## **§ 10 Abs 3**

*Ausführungsgesetze haben angemessene Übergangsbestimmungen vorzusehen, um eine allgemeine Überführung sämtlicher Personen, die Leistungen aus einer bedarfsorientierten Mindestsicherung oder sonstiger Leistungen der Sozialhilfe aufgrund früherer landesgesetzlicher Bestimmungen bezogen haben, in den neuen Rechtsrahmen innerhalb eines Übergangszeitraums, der spätestens mit 1. April 2021 endet, zu gewährleisten. Durch gesetzliche Übergangsbestimmungen ist sicherzustellen, dass bestehende behördliche Rechtsakte oder privatrechtliche Vereinbarungen über die Zuerkennung von Leistungen einer bedarfsorientierten Mindestsicherung oder sonstiger Leistungen der Sozialhilfe im Sinne dieses Bundesgesetzes, die aufgrund der früheren Rechtslage erlassen wurden, außer Kraft treten und die Anspruchsvoraussetzungen gegenüber bisherigen Leistungsempfängern nach Maßgabe der neuen Rechtslage geprüft werden, um sämtliche Leistungen bis zum Ablauf des Übergangszeitraums an den Rahmen dieses Bundesgesetzes und der Ausführungsgesetze anzupassen.*

Leistungsbeziehende nach der bisherigen Rechtslage sollen bis spätestens 01.04.2021 in den neuen Rechtsrahmen überführt werden. Das Führen von Parallelsystemen soll soweit als möglich vermieden werden. Parallelsysteme führen erfahrungsgemäß zu großer Verunsicherung bei den betroffenen Hilfesuchenden und deren Helfersystemen sowie zu einem enormen Verwaltungsmehraufwand.

---

<sup>9</sup> So richtete etwa das Land Vorarlberg 82 Fragen an Frau BM Hartinger-Klein, das Land Salzburg 70 Fragen und das Land Wien 46 Fragen.

## **Sozialhilfe-Statistikgesetz**

### **§ 1 und § 2**

Am 15.12.2016 bzw bei einer Folgesitzung am 16.03.2017 einigten sich die Länder auf eine Erstellung einer bundesweit einheitlichen Mindestsicherungsstatistik auf Grundlage von Einzeldaten ab 2018. Dieses Übereinkommen erforderte einen Aus- bzw Umbau der bestehenden Datenbanken, um die zusätzlichen Parameter erfassen zu können. Die diesbezüglichen Kosten mussten die betroffenen Magistrate selber tragen. Durch das neue Sozialhilfe-Statistikgesetz werden nun wieder neue Merkmale benötigt, die einen neuerlichen Aus- bzw Umbau der gerade erst geänderten Datenbank erforderlich machen. In diesem Zusammenhang muss es zu einem Kostenersatz für die Aufwendungen der Magistrate kommen.

Abgesehen davon ist es, gerade im Hinblick darauf, dass die kommunale Ebene einen beträchtlichen Anteil an den Kosten der Mindestsicherung trägt, nicht einzusehen, warum sämtliche Merkmale nur nach Wohnbezirken erhoben werden. Um auch Städten und Gemeinden einen Überblick darüber zu geben, wie viele BezieherInnen und Bedarfsgemeinschaften/Haushaltsgemeinschaften es in den Städten gibt, sind zumindest folgende Merkmale auch nach Wohnsitzgemeinde zu erheben:

- Anzahl der BezieherInnen von Geldleistungen während eines Jahres (davon Personen mit Erwerbseinkommen, Personen mit Arbeitslosenversicherungs- (ALV) oder sonstige AMS-Leistungen, Personen mit anderen Einkunftsarten)
- Anzahl Bedarfsgemeinschaften
- durchschnittliche Bezugsdauer in Monaten
- Ausgaben für Geldleistungen (und Sachleistungen)
- Anzahl BMS-krankenversicherte Personen
- Ausgaben für Krankenhilfe / KV-Beiträge

## Zum vorgelegten Gesetzesentwurf ist zusammenfassend festzuhalten:

- Insgesamt scheint der Gesetzesentwurf unausgegoren und verlagert eine Vielzahl offener Fragen auf die Landesgesetzgebung bzw. auf die Verwaltungsebene. Es wird daher weiterhin 9 unterschiedliche Ausführungsgesetze geben. Das Ziel einer bundesweiten Harmonisierung wird (auch auf Grund des Charakters eines Grundsatzgesetzes gem Art 12 B-VG) vollkommen verfehlt.
- Zahlreiche Regelungen des Grundsatzgesetzes sind mit einem finanziellen und operativen Mehraufwand für die Städte und Gemeinden verbunden (§ 2 Abs 1, § 3 Abs 5, § 3 Abs 6, § 4 Abs 3 iVm Abs 4, § 5 Abs 2 Z 4, § 5 Abs 2 Z 5, § 5 Abs 5, § 5 Abs 6 Z 6, § 5 Abs 7, § 5 Abs 9, § 6 Abs 2, § 7 Abs 2, § 7 Abs 3, § 7 Abs 6, § 7 Abs 7, § 7 Abs 8 Z 2, § 7 Abs 8 Z 3 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz sowie § 1 und § 2 Sozialhilfe-Statistikgesetz). Vor allem bedingt durch zusätzlich Prüfschritte in der Verwaltung, den Umstieg auf Sachleistungen sowie die Ausweitung von Kontrollen. Die laut den Materialien erwarteten Ausgabenreduktionen sowie eine Verwaltungsvereinfachung können daher in einer Gesamtschau in keinsten Weise nachvollzogen werden.
- Städte und Gemeinden werden bei Umsetzung des Gesetzes mit erheblichen Ausgaben im Sozialhilfebereich zu rechnen haben. Menschen – auch nicht BezieherInnen von Sozialhilfeleistungen - verschwinden nicht einfach, sondern sind weiterhin vor Ort. Jetzt schon unterstützen Städte und Gemeinden diverse Einrichtungen der sozialen Wohlfahrt (wie zB Obdachloseneinrichtungen oder eine Vielzahl sog. SOMA-Märkte) mit erheblichen finanziellen Mitteln.
- Der Großteil der Regelungen führt zu einer Verschlechterung für hilfsbedürftige Personen. Vor allem für Mehrkinderfamilien, subsidiär Schutzberechtigte, Haftentlassene, Unions- und EWR-BürgerInnen. Jedoch wohl auch für den überwiegenden Teil aller anderen Anspruchsgruppen. Die Fixierung der Zwecke der Sozialhilfe auf spezifische migrations- und integrationsbezogene Themen bringt, neben zahlreichen Verschlechterungen für BezieherInnen, zugleich einen wesentlichen Mehrbedarf an Verwaltung mit sich.
- Bezüglich zahlreicher Regelungen bestehen verfassungsrechtliche sowie europarechtliche Bedenken. In der europäischen Grundrechtscharta bekennt sich die Europäische Union, also auch Österreich, zum Recht auf soziale Unterstützung, um soziale Ausgrenzung und Armut zu vermeiden und bekämpfen. Mit diesem Entwurf erscheint dem aber nicht Rechnung getragen zu werden.

Der Österreichische Städtebund ersucht daher, die Forderungen, Bedenken und Anregungen der Städte und Gemeinden in der Überarbeitung des Gesetzesentwurfes zu berücksichtigen. ExpertInnen aus der kommunalen Vollzugspraxis stehen dabei für Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär

Ergeht nachrichtlich an:

Präsidium des Nationalrates

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

1 Beilage – Kostenbeteiligung der Städte und Gemeinden an der Bedarfsorientierten  
Mindestsicherung

## Kostenbeteiligung der Städte und Gemeinden im derzeitigen System der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

Bundesland	Kostenbeteiligung der Städte und Gemeinden	Gesetzliche Grundlage
Burgenland	Kostenbeteiligung von <b>50 %</b> Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Steuerkraft (Ertragsanteile, Grundsteuer, Kommunalsteuer, Lustbarkeitsabgabe, Tierhalterabgabe)	§ 21 B-MSG
Kärnten	Kostenbeteiligung von <b>50 %</b> Für Maßnahmen bei Wohnungslosigkeit 100 % Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden nach gewichteter Volkszahl (durchschnittliche Finanzkraft pro EinwohnerIn) Die Kostenbeteiligung verringert sich um 10 % bei Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten für Hilfe Suchende	§ 62 K-MSG
Niederösterreich	Kostenbeteiligung von <b>50 %</b> Diese entfällt bei Leistungen an Staatsangehörige des EWR und der Schweiz, Asylberechtigte und Drittstaatsangehörige, an Menschen mit besonderen Bedürfnissen gem § 26 NÖ Sozialhilfegesetz und in stationären Einrichtungen untergebrachte Personen Aufteilung nach Finanzkraft auf die einzelnen Gemeinden	§ 36 NÖ-MSG
Oberösterreich	Kostenbeteiligung von <b>40 %</b> für Regionale Träger (Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut) Aufteilung je zur Hälfte nach der EinwohnerInnenzahl und der Finanzkraft Keine Beteiligung für Leistungen an Asylberechtigte in den ersten 3 Jahren nach Anerkennung	§ 45 OÖ-MSG
Salzburg	Kostenbeteiligung von <b>40 %</b> Aufteilung auf die Gemeinden gem Bevölkerungsschlüssel des FAG 2017	§ 35 f S-MSG
Steiermark	Kostenbeteiligung von <b>40 %</b> der Sozialhilfeverbände und der Stadt Graz	§ 19 St-MSG mit Verweis auf §§ 18, 22 bis 26 St-Sozialhilfegesetz
Tirol	Kostenbeteiligung von <b>35 %</b> Aufteilung innerhalb der Bezirke nach Finanzkraft	§ 21 T-MSG
Vorarlberg	Finanzierung durch den Vorarlberger Sozialfonds dessen Finanzierung zu <b>40 %</b> von den Gemeinden getragen wird. Leistungen die vom Fonds nicht gedeckt sind, sind zu 40 % von den Gemeinden zu tragen. Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden je zur Hälfte nach dem prozentualen geleisteten Beitrag in den letzten 10 Jahren und der Finanzkraft	§ 23 bis 25 Vb-MSG